

Neufassung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über den Anschluss des Stadtteils Schmie der Stadt Maulbronn an die Sammelkläranlage Lienzingen der Stadt Mühlacker

Vorbemerkung:

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung vom 12.7./11.7.1974 zwischen der damals selbstständigen Gemeinde Lienzingen und der Stadt Maulbronn.

Die damalige Vereinbarung ist weitgehend erfüllt. Die bisherigen Rechte der Stadt Maulbronn und der Stadt Mühlacker, die weiter Gültigkeit haben, ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Vereinbarung. Die bauliche Entwicklung von Schmie und Lienzingen erfordert, die bestehende Kläranlage Lienzingen zu erweitern und auf den neuesten technischen Stand zu bringen.

Mit der nachstehenden neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll festgestellt werden, dass die Stadt Mühlacker ihre im Stadtteil Lienzingen bestehende Kläranlage betreibt, während die Stadt Maulbronn das Recht behält, ihre Abwässer aus dem Stadtteil Schmie einzuleiten. Gleichzeitig übernimmt die Stadt Maulbronn die Pflicht, sich nach Maßgabe ihres Interesses an den Kosten des Betriebs der Abwasserreinigungsanlagen zu beteiligen. Die Beteiligung gilt auch für die erforderliche Erweiterung der Kläranlage.

Die Stadt Mühlacker und Maulbronn, vertreten durch ihre Bürgermeister, schließen deshalb nach den §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (Ges. Bl. S. 408) – zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 7.6.1977 (Ges. Bl. S.173) – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Maulbronn ist zu den Bedingungen dieser Vereinbarung berechtigt und verpflichtet, alle anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer aus dem Stadtteil Schmie über den bestehenden Zuleitungskanal dem Ortsentwässerungsnetz, dem Regenüberlaufbecken II und der Sammelkläranlage der Stadt Mühlacker im Stadtteil Lienzingen zuzuleiten.

Die Stadt Mühlacker verpflichtet sich, diese Abwässer in ihrer Sammelkläranlage zu reinigen und die gereinigten Abwässer in einem von der Aufsichtsbehörde geforderten Reinigungsgrad in den Vorfluter einzuleiten.

(2) Die Stadt Maulbronn verpflichtet sich, den gesamten Stadtteil Schmie an das Klärwerk Lienzingen anzuschließen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Die Stadt Maulbronn ist berechtigt, vom Stadtteil Schmie in das Kanalnetz des Stadtteils Lienzingen und in das Regenüberlaufbecken II eine Wassermenge von maximal 250 l/s einzuleiten.

§ 2

Kostenverteilung, Erweiterung, Erneuerung

(1) Die Erweiterung der Kläranlage Mühlacker-Lienzingen wird als schwach belastete Anlage mit gemeinsamer Schlammstabilisation für eine biologische Belastung des Belebungsbeckens von 4500 Einwohnergleichwerten (EGW) erstellt, während die hydraulische Ausbaugröße für Gerinne, Sand- und Fettfang sowie das Nachklärbecken 6500 EGW beträgt.

Entsprechend der vorhandenen und künftig möglichen baulichen Entwicklung entfallen von der Ausbau-Kapazität von 4500 EGW auf

a) den Stadtteil Lienzingen (Stadt Mühlacker)	3400 EGW
b) den Stadtteil Schmie (Stadt Maulbronn)	<u>1100 EGW</u>
zusammen	4500 EGW

Eine Änderung der Kapazitätsanteile an der Kläranlage bedarf der Zustimmung des anderen Partners. Die sich daraus ergebende Neufestsetzung der Kostenverteilung erfolgt auf der Grundlage der neuen Kapazitätsanteile.

Im Falle einer Erweiterung der vorhandenen Kapazität sind die Kosten für die Erweiterung von dem bzw. den Verursachern zu tragen.

(2) Nach den Berechnungen des Ingenieurbüros Raiser & Langer, Mühlacker, für das Wasserrechtsgesuch zur Erweiterung der Kläranlage Mühlacker- Lienzingen vom 31.7.1981 belaufen sich die Kosten auf voraussichtlich

insgesamt 898.978,95 €

Die endgültigen Kosten ergeben sich aufgrund der Schlussabrechnung.

(3) Die Stadt Maulbronn hat sich an den nachweisbaren Baukosten des Absatzes 2 abzüglich evtl. Staatszuschüsse mit einem Anschlussbeitrag in Höhe von 11/45 zu beteiligen.

Für das grundlegende Recht zur Einleitung wird kein Beitrag mehr verrechnet.

(4) Die Stadt Maulbronn ist jeweils vor Vergabe der einzelnen Ingenieurleistungen und Bauarbeiten über den Umfang zu informieren.

(5) Die Stadt Maulbronn leistet bei Durchführung der Bauarbeiten Teilzahlungen auf der Grundlage ihres Kostenbeteiligungsverhältnisses (Absatz 3) entsprechend dem Baufortschritt. Die Teilzahlungen werden von der Stadt Mühlacker angefordert.

Die Schlusszahlung ist nach Fertigstellung der jeweiligen Anlagen zu tätigen, frühestens nach Vorlage der geprüften Rechnungen.

(6) Die Stadt Maulbronn hat jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die laufende und endgültige Baukostenabrechnung.

(7) Die Kosten einer notwendig werdenden Erneuerung der Kläranlage bzw. von Teilen der Kläranlage infolge natürlicher Abnutzung haben die beiden Gemeinden im Verhältnis der seinerzeit tatsächlichen Einwohnergleichwerte zu tragen.

(8) Der Zuleitungskanal vom Stadtteil Schmie bis zum Anschluß an das Kanalnetz Lienzingen (Schacht Nr.152) wurde von der Stadt Maulbronn ohne Kostenbeteiligung der Stadt Mühlacker erstellt und steht im Eigentum der Stadt Maulbronn.

(9) Falls von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Stadtteil Schmie ein Regenbecken gefordert wird, ist dies auf Kosten der Stadt Maulbronn zu erstellen.

§ 3

Technische Vorschriften

(1) Um einen geordneten Betrieb der Gesamtentwässerung zu gewährleisten, sind Kanalbauten im Stadtteil Lienzingen und im Stadtteil Schmie so auszuführen, dass keine technischen Mängel, insbesondere solche, die durch Ablagerungen zur Fäulnisbildung führen können, entstehen. Bestehende Mängel an der Ortskanalisation sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Vertragsschließenden räumen sich gegenseitig das Recht ein, die Betriebsanlagen durch technische Beauftragte zu betreten und zu überwachen.

Über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Ortsentwässerungsanlagen ist von der Stadt Maulbronn eine Entwässerungssatzung zu erlassen, die in technischer und betrieblicher Hinsicht der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Mühlacker nicht widersprechen darf.

(2) Die Städte Maulbronn und Mühlacker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Stoffe und Flüssigkeiten, deren Einleitung nach den Entwässerungssatzungen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die Entwässerungsanlagen verboten ist, nicht der Kanalisation zugeführt werden. Hierzu gehören u.a. angefaulte Abwässer aus Faulgruben, Abgänge aus Trockenaborten, Dunglegen und landwirtschaftlichen Silos sowie industrielle und gewerbliche Abwässer, die nicht den staatlichen Richtlinien in den jeweils geltenden Fassungen entsprechen.

(3) Soweit Mängel nach Absatz 1 bestehen, werden der Stadt Maulbronn entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeit angemessene Zeiträume für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Das gleiche gilt für die Stadt Mühlacker.

(4) Die Einleitung industrieller und gewerblicher Abwässer hat in gegenseitigem Einvernehmen zu erfolgen. Soweit diese Abwässer die Ortsentwässerungsnetze, das öffentliche Gewässer oder die Sammelkläranlage beeinträchtigen können, darf ihre Einleitung erst nach entsprechender Vorbehandlung erfolgen; § 83 des Wassergesetzes ist zu beachten.

(5) Ist eine Erneuerung von Kanälen auf schädigende Einwirkungen, die von Einleitungen auf dem Gebiet eines der beiden Vereinbarungspartner verursacht sind, zurückzuführen, so hat dieser Partner- unbeschadet des gegenüber dem Schädiger bestehenden Rückgriffrechts- die Erneuerungskosten nach dem Zeitwert oder die Reparaturkosten der Anlage voll zu tragen. Das gleiche gilt für Maßnahmen oder Einrichtungen, die wegen der besonderen Beschaffenheit des Abwassers eines Vertragspartners erforderlich sind.

§ 4

Unterhaltung und Reinigung

(1) Die Stadt Mühlacker und die Stadt Maulbronn verpflichten sich, ihre Ortsentwässerungsanlagen ordnungsgemäß zu unterhalten und so zu reinigen, dass keine schädlichen, in Fäulnis übergehende Abläufe entstehen und dass keine Sperrstoffe in die Kanalisation gelangen können.

Die Stadt Mühlacker und die Stadt Maulbronn haben das Recht, die Einhaltung der bestehenden Entwässerungsvorschriften sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Reinigung der Ortsentwässerungs- und Hausentwässerungsanlagen im gegenseitigen Einvernehmen zu überwachen.

(2) Die Stadt Mühlacker und die Stadt Maulbronn unterhalten und reinigen ihre Kanäle in eigener Zuständigkeit. Die Reinigungszeiten werden aufeinander abgestimmt.

§ 5

Vergütung der Abwasser- und Kanalreinigung

Die Stadt Maulbronn erstattet der Stadt Mühlacker die von ihr verursachten anteiligen Betriebs- und Wartungskosten an den gemeinsam benutzten Kanälen, dem Regenüberlaufbecken II und an der Sammelkläranlage. Für die Berechnung gelten die Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts, wobei kalkulatorische Kosten im Sinne von § 12 GemHVO für Investitionen außer acht bleiben.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Betriebs- und Wartungskosten sind die erforderlichen Aufwendungen für Personal, Energie, Unterhaltung und Wartung der Kläranlage, des Regenüberlaufbeckens II und der gemeinsam benutzten Kanäle, der Schlammbehandlung und der Schlammabfuhr; anteilige Verwaltungskosten sind einzurechnen;
- b) Die Stadt Maulbronn ist von beabsichtigten oder unvorhergesehenen Investitionen in Höhe von mehr als 10 225,84 € vor Auftragsvergabe zu informieren;

- c) Berechnungsgrundlage der Betriebskosten ist das Verhältnis der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen für den Stadtteil Schmie, jeweils auf 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres;
- d) Bei der Berechnung der Betriebskosten für die Industrieabwässer gehen die Vertragsschließenden davon aus, dass sich diese im Verhältnis zueinander so verhalten wie die häuslichen Abwässer. Dies vorausgesetzt, werden die Kosten der Industrieabwässer nicht; besonders erfasst. Im Falle einer wesentlichen Änderung bei der Industrie oder anderer Faktoren erfolgt die Festsetzung eines Verteilerschlüssels;
- e) Die Bezahlung der Betriebskostenanteile erfolgt jeweils in Halbjahresraten auf Anforderung am 15.6. und 15.12. in der vereinbarten Höhe;
- f) Die Stadt Maulbronn hat jederzeit das Recht der Einsichtnahme in die Unterlagen für die Berechnung der Betriebs- und Wartungskosten.

§ 6 Beginn und Ende der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 22.9.1981 und dem Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 14.10.1981 anerkannt. Sie bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe gemäß § 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbeschadet der Absätze 3 und 4 kündbar nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres 1981, mit einer Frist von 2 Jahren auf Ende des Kalenderjahres. Kündigt die Stadt Mühlacker und ist es der Stadt Maulbronn ohne ihr Verschulden nicht möglich, eigene Abwasserreinigungsanlagen rechtzeitig zu erstellen, so verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.

(3) Kündigt die Stadt Maulbronn aus einem Grund den die Stadt Mühlacker zu vertreten hat, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Abfindung ihres Kostenanteils.

Kündigt die Stadt Mühlacker aus einem Grund, den die Stadt Maulbronn zu vertreten hat, so hat die Stadt Mühlacker den Vorteil auszugleichen, den sie durch die finanzielle Beteiligung der Stadt Maulbronn zum Zeitpunkt der Kündigung noch hat.

(4) Wird aus einem Grund gekündigt, den keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, so hat ein Ausgleich und die Berücksichtigung der Interessen beider Gemeinden stattzufinden.

§ 7 Schiedsgerichtsvereinbarung

(1) Über Streitigkeiten aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlacker und der Stadt Maulbronn entscheidet zunächst das Regierungspräsidium.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zustellung seiner Entscheidung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 8 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Folgende Planungsunterlagen werden Vertragsbestandteil, sobald sie von dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt geprüft, wasserrechtlich genehmigt sind und beide Gemeindeverwaltungen zugestimmt haben:

- Allgemeiner Kanalisationsplan von Schmie, aufgestellt vom Ing.-Büro Erlenmaier, vom 24.06.1976, genehmigt vom Landratsamt Enzkreis am 24.02.1977
- Anschlusskanal Schmie – Lienzingen, aufgestellt vom Ing.-Büro Erlenmaier vom 05.11.1974 und der Ergänzung vom 24.06.1976, genehmigt vom Landratsamt Enzkreis am 24.02.1977.
- Wasserrechtsgesuch für die Erweiterung des Klärwerks Lienzingen, vorgeprüft durch das Wasserwirtschaftamt Freudenstadt am 10.09.1980.
- Kostenvoranschlag vom 31.07.1981 des Ing.-Büros Raiser & Langer.

- Überarbeiteter Kanalisationsplan für den Stadtteil Lienzingen, bearbeitet durch das Ing.-Büro Erlenmaier.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Vereinbarung tritt anstelle der Vereinbarung vom 12.07/11.07.1974.

Mühlacker, den 19.11.1981

Maulbronn, den 19.11.1981

Für die Stadt Mühlacker:

Für die Stadt Maulbronn:

Gez. Dumitsch
Bürgermeister

gez. Dziellak
Bürgermeister

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat diese öffentlichrechtliche Vereinbarung mit Erlass vom 12.07.1982, Az. 12-21/0898 auf Grund des § 25 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Anlage 1

Zur Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Anschluss des Stadtteils Schmie der Stadt Maulbronn an die Sammelkläranlage Lienzingen der Stadt Mühlacker 19.11.1981

Rechte und Beteiligungsverhältnisse der Stadt Maulbronn und der Stadt Mühlacker aus der Vereinbarung vom 12.7./11.7.1974

		<u>Maul-</u> <u>bronn</u>	<u>Mühl-</u> <u>acker</u>	
1. Pumpwerk %				50 % 50
2. Zuleitung Regenüberlaufbecken – Pumpwerk		50 %	50 %	
Rückhaltevolumen	193 m ³			
3. Regenüberlaufbecken vor der Kläranlage				
Rückhaltevolumen	588 m ³			
Anteile am Rückhaltevolumen des Beckens				
Maulbronn	276 m ³			
Mühlacker	312 m ³			
Gesamtanteile	588 m ³			
Maulbronn	$276 + \frac{193}{2} =$	361 m ³		
Mühlacker	$312 + \frac{193}{2} =$	409 m ³	$\frac{361}{770}$	$\frac{409}{770}$

Beim Kanalplan Lienzingen müssen für die Rückhaltung für den Stadtteil Schmie 361m³ reserviert bleiben.